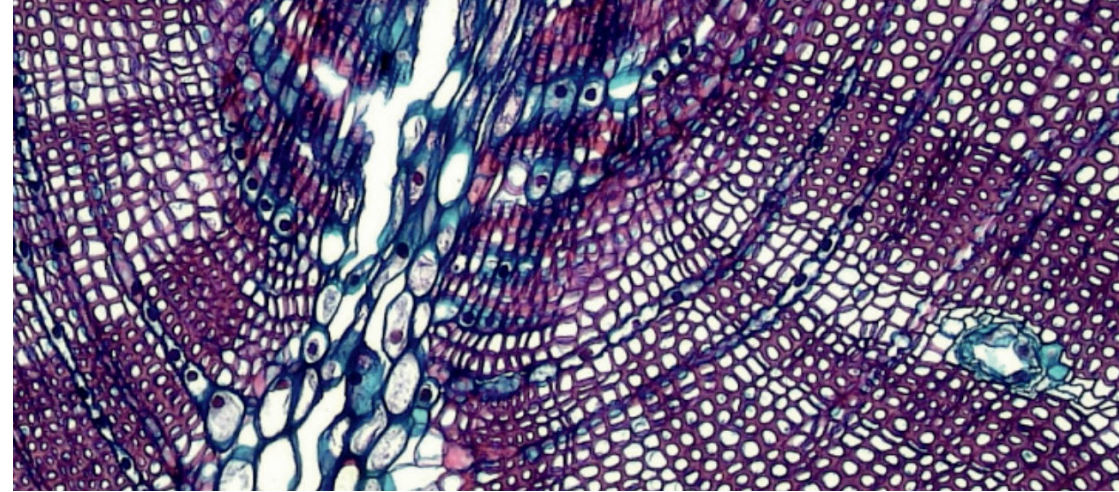


- (B) Bei einem Suizidwunsch sollte Beratung verpflichtend sein. Diese Beratung sollte nicht nur die ärztliche Perspektive aufnehmen, sondern auch die seelsorgliche und sozial-beratende. Im Weiteren ist deshalb genauer zu prüfen, welche Professionen – unter Freistellung des Einzelnen – mit der Suizidassistenz betraut werden sollen.
- (C) Bei der Schaffung von staatlich geregelten Strukturen sollte ein besonderes Augenmerk darauf, gelegt werden, dass der oder die um assistierten Suizid Bittende einen vertrauten Rahmen vorfindet. Denkbar ist beispielsweise das Hausarzt-Patienten-Verhältnis. Allerdings muss es einen ebenso vertrauten Rahmen geben für alle Personen, die ein solches Verhältnis nicht haben.
- (D) Auch ist zu bedenken, dass nicht jede Ärztin, jeder Arzt eine solche Assistenz leisten/anbieten muss. Dies sollte jede und jeder für sich prüfen und entscheiden dürfen. Zudem kann es sein, dass der Wunsch für einen assistierten Suizid nicht aufgrund medizinischer Fragestellungen geäußert wird, daher wäre eine multiprofessionelle Beratung (sozial-beratend, seelsorglich) wünschenswert.
- (E) Es ist nicht erstrebenswert, dass Suizidassistenz als Angebot eines Marktes konzipiert wird. Das würde nach unserer Einschätzung ein fatales Signal vermeintlicher Normalität und Alltäglichkeit aussenden, das weder mit den verfassungsmäßig

geschützten Grundwerten, dem dort verankerten Humanismus noch mit einem christlichen Verständnis vom Menschen vereinbar wäre. Medienethische Grundsätze zur Suizidprävention sollten auch beim Thema assistierter Suizid zu Anwendung kommen.

- (F) Es ist zu berücksichtigen, dass Beratung, Begleitung und Seelsorge nicht allein der Person gelten, die sich zum Sterben entscheidet, sondern auch den Personen, die davon als Angehörige oder Nahestehende und/oder als Mitarbeitende in Einrichtungen betroffen sind.
- (G) Nicht zuletzt ist die Grenze zu beachten, die ethisch und rechtlich den (straf-freien) Suizid sowie den assistierten Suizid von einer (unter Strafe gestellten) Tötung auf Verlangen unterscheidet. Jeder Tendenz, die Debatte über den assistierten Suizid als Einfallstor für Forderungen nach Angeboten der Tötung auf Verlangen zu instrumentalisieren, treten wir mit Entschiedenheit entgegen. Denn: Die Hilfe und Solidarität, die wir Sterbewilligen schulden, sind und bleiben dem Schutz des Lebens und dem Schutz der Selbstbestimmung verpflichtet.



Ergänzungen zum assistierten Suizid nach Streichung des § 217 StGB

(Stand: 20.3.23)

Die Handreichung „Meine Zeit steht in Gottes Händen“ der ELKB ist im Januar 2020 erschienen, am 26.02.2020 erklärte das Bundesverfassungsgericht den § 217 StGB für verfassungswidrig und legte dem Gesetzgeber eine Novellierung nahe, in der das Recht auf Selbstbestimmung – auch zum eigenen Tode – grundsätzlich gewährleistet sein muss.

Die Handreichung ist damit in den Teilen, die sich auf das Thema Sterbehilfe und Sterbebegleitung beziehen, insbesondere unter dem Aspekt einer Bitte um Suizidassistenz, nicht mehr aktuell. Ein neues Gesetz ist noch nicht auf den Weg gebracht worden. Deshalb liefern wir hier ein „update“, das bis zu einer neuen Gesetzeslage gültig ist und in der sehr sensiblen Frage der Lebensbeendigung mithilfe Dritter Orientierung zu geben sucht.

Zur juristischen Situation

Der assistierte Suizid umfasst Handlungen, die von einem Menschen erbracht werden, um die Selbsttötung eines anderen zu ermöglichen. Die Haupttat des Suizids stellt nach deutschem Recht keine Straftat dar. Allerdings stellte der im Jahr 2015 novellierte § 217 StGB die „geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ unter Strafe. In Abs. 1 heißt es: „Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Dieser § 217 StGB wurde am 26.02.2020 durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben. Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht in den Leit-

sätzen 1a) bis c) seiner Entscheidung aus: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen“.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den näheren Ausführungen des Urteils nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber im Sinne des Lebensschutzes und des Schutzes der Selbstbestimmung regulatorische Vorgaben für Angebote zur Beihilfe zum Suizid machen und diese Angebote insoweit einschränken darf. Im Urteil heißt es:

„Der hohe Rang, den die Verfassung dem Leben und der Autonomie beimisst, ist danach grundsätzlich geeignet, deren effektiven präventiven Schutz zu legitimieren, zumal ihnen im Bereich der Suizidbeihilfe besondere Gefahren drohen.“ (Rn. 272).

Freilich gilt laut Bundesverfassungsgericht: „Der legitime Einsatz des Strafrechts zum Schutz der autonomen Entscheidung des Einzelnen über die Beendigung seines Lebens findet seine Grenze aber dort, wo die freie

Entscheidung nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird.“ (Rn. 273).

Damit hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgetragen bzw. die Möglichkeit gegeben, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Angebote zur Beihilfe zum Suizid neu und grundrechtskonform zu regeln.

Während die palliative Begleitung und die passive Sterbehilfe nur in Fällen eines nahen Todes in Betracht kommen, kann der assistierte Suizid auch in Situationen gefordert werden, in denen das Sterben noch fern ist. In der Begründung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist klar, dass der assistierte Suizid unabhängig von Lebenslage, Alter und Motiv, also auch bei Todesferne, mit in den Blick genommen werden und geregelt werden soll. In diesen Fällen stellen sich noch einmal andere ethische Fragen, die eigens zu bearbeiten sind und in dieser Handreichung nicht aufgegriffen werden.

Da in der jetzigen Situation nur Gesetzesentwürfe vorliegen, möchten wir auf unser Internet-Angebot: www.denkraum-assistierter-suizid.de hinweisen. Hier finden Sie eine umfassende Darstellung der aktuellen Diskussion, einen Überblick zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen und auch einen Überblick zu den Positionen der Evangelischen Kirche. So können Sie die verschiedenen Positionen nachlesen, für sich sortieren und sich ein eigenes Urteil bilden. Auf dem Weg zur Gestaltung des Denkraums haben viele innerkirchliche Diskussionen stattgefunden, die in den untenstehenden Grundannahmen zusammengefasst sind.

anderen zur Last zu fallen und nicht mehr geachtet zu werden, sind aus unserer Sicht und speziell aus seelsorglicher Perspektive exemplarische Beweggründe für Suizidgedanken, die unter Umständen als Ausdruck eingeschränkter Selbstbestimmung begriffen werden müssen. Hinzu kommt für uns als Christ:innen, dass wir beim Respekt vor der Selbstbestimmung jedes einzelnen Menschen das Wissen darüber nicht vergessen, dass Belastungen Menschen in den Tod treiben können. Wenn Assistenz ohne weitere Prüfung der Entscheidungsfähigkeit und der Ernsthaftigkeit ihrer Gründe abrufbar wäre, bestünde die Gefahr, dass Menschen nicht alle ihr Leben unterstützenden Möglichkeiten gewährt bekommen. Umgekehrt darf die Prüfung der Entscheidungsfähigkeit nicht so weit gehen, dass sie de facto die Umsetzung eines Suizides administrativ verunmöglicht.

Weil und wenn wir die Freiheit des Einzelnen zur Selbstbestimmung über das eigene Leben und Sterben achten und schützen, sind wir es dem Schutz dieser Freiheit schuldig, dass Menschen die Chance zur Klärung und kritischen Selbstüberprüfung ihrer Motive nutzen können. Diese Chance zu eröffnen, ist bei gleichzeitiger Wahrung des Respekts vor der Eigenverantwortung gerade keine Bevormundung, sondern Hilfe zur Mündigkeit.

8. Menschliches Leben verdient in jeder Situation Begleitung und Solidarität.

Niemand, der für sich keine Perspektive für einen weiteren Lebenswunsch findet und dem eigenen Leben ein Ende setzen will,

darf damit im Stich gelassen werden. Die christliche Nächstenliebe verurteilt nicht, noch grenzt sie aus. Sie tritt dem anderen Menschen zur Seite und hält Spannungen aus. Dies bedeutet erst recht, einem anderen Menschen in der Situation seines oder ihres Sterbewunsches beizustehen, Zeit und Raum für Klärungen der Gründe und Alternativen anzubieten, gemeinsam mit ihm oder ihr nach Möglichkeiten eines würdevollen Lebens bis zuletzt zu suchen und eine freiverantwortlich selbstbestimmte Entscheidung über das „es ist genug, ich will und kann nicht mehr leben, ich sehne den Tod herbei“ letztlich zu respektieren. Im Blick auf die Frage nach der konkreten praktischen Ausgestaltung des Beistands für Sterbewillige sind aus unserer Sicht folgende Überlegungen essentiell.

(A) Wir sind der Auffassung, dass bei der Diskussion über staatlich geregelte Strukturen für zulässige Angebote der Beihilfe zum Suizid noch stärker die Frage bedacht werden müsste, ob nicht eine Konzentration solcher Angebote und deren Zulässigkeit auf das geschützte Verhältnis von Ärzt:innen zu ihren Patient:innen anzustreben ist. Idealerweise würde die langwährende und vertraute Beziehung zwischen Arzt/Ärztin und Patient:in der Ort, an dem solche Suizidwünsche in ihrer Vielschichtigkeit umfassend geklärt werden. Das bedeutet nicht zwingend, dass genau diese Ärztin dann auch beim Suizid assistiert – dem Recht, nach Assistenz zu fragen, korrespondiert keine Pflicht, diese Assistenz zu leisten.

Beratung und Hilfe erhält. Unser aller Humanität verlangt unser bestmögliches Engagement dafür, dass flächendeckend niedrigschwellige und leicht erreichbare sowie buchstäblich naheliegende Beratungs und Begleitungsangebote für all jene bestehen, die aus welchen Gründen auch immer Suizidgedanken hegen und geschützte Räume zum Gespräch darüber als hilfreich empfinden könnten. Der christliche Einsatz für das Leben und für den Schutz des Lebens bedarf dabei stets der Demut: Wir wissen, dass wir in einer noch nicht erlösten Welt leben und ein heiles Leben nicht allein in unserer Macht steht.

6. Menschliches Leben ist in seiner Entscheidungsfreiheit zu achten.

Weil wir einander annehmen sollen, wie Christus uns angenommen hat, achten wir die Freiheit und Selbstbestimmung des und der Einzelnen. Wir respektieren die Lebensentscheidungen, die Einzelne für sich treffen. Solcher Respekt ist nicht mit Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit zu verwechseln. Einander anzunehmen impliziert gegenseitige Wahrnehmung und Achtsamkeit. Einander anzunehmen blendet die Möglichkeit zu Widerspruch nicht aus, sichert aber gegenseitig die Freiheit und das Recht zu, selbstverantwortlich den je eigenen Weg zu gehen. Christ:innen verantworten ihr Tun am Ende vor Gott. Dies geschieht im Wissen darum, dass wir alle auf Gemeinschaft angewiesen sind, aber auch im Wissen darum, dass wir in den letzten, existenziellen Fragen vor Gott unvertretbar sind. Gerade weil wir daran glauben, dass jedem und jeder das

eigene Leben anvertraut ist und jede und jeder dafür selbst Verantwortung zu tragen hat, respektieren wir die Entscheidung der Person im Blick auf das eigene Leben auch dann, wenn wir diese Entscheidung nur schwer oder gar nicht mittragen wollen, sondern am Ende nur an- und hinnehmen können. Dies gilt auch im Blick auf die Entscheidung zum Suizid und für die Entscheidung, für den Suizid die Beihilfe eines, einer Anderen in Anspruch zu nehmen.

7. Menschliches Leben braucht Sorge um die Freiheit zu selbstbestimmten Entscheidungen.

Dem Respekt vor der Selbstbestimmung des Einzelnen zum Suizid korrespondiert die Sorge der Gesellschaft, dass es nach menschlichem Ermessen zweifelsfrei eine selbstbestimmte Entscheidung ist. Selbst bestimmt wäre eine solche Entscheidung nicht, wenn sie von kurzfristigen Ohnmachtsgefühlen, auf Druck von außen oder in Verkennung der den Suizid motivierenden Faktoren begründet ist. Eine sorgfältige Prüfung der Motivlage der Suizidwilligen erscheint notwendig. Ebenso ist eine Prüfung der Motivlage auf der Seite derer angezeigt, die sich mit dem Wunsch nach assistiertem Suizid konfrontiert sehen. Dieser Prüfungsvorbehalt bedeutet nicht, dass der Wunsch nach Suizid abgewertet werden soll. Er soll sicherstellen, dass das Anliegen eines Suizidwunsches unter Einbezug aller Möglichkeiten ernst genommen werden kann.

Die Angst, einschneidende Krisen nicht alleine bewältigen zu können, der Verlust an Lebensfreude und Sinnerfahrung, die Furcht,

Die kirchliche Diskussion

Die ELKB ist eine Kirche des Lebens und ein Ort, an dem der Lebensschutz Vorrang hat. Es ist aber auch den meisten Diskussionspartnern innerhalb der ELKB klar, dass es Situationen gibt, in denen sämtliche Unterstützungangebote nicht greifen. Auch in diesen Situationen wird durch Mitarbeitende der ELKB Begleitung angeboten. Der Wunsch nach Suizidassistenz wird nicht als Tabu abgedrängt, sondern als eine Not-situation gesehen, in die Menschen geraten können und in der sie Begleitung benötigen. Seelsorgliche Begleitung endet nicht, sobald ein Wunsch nach Suizid geäußert wird. Eine ähnliche Haltung wird auch in den diakonischen Einrichtungen vertreten. Gerade das am 26.02.23 veröffentlichte Papier der Diakonie Bayern stellt diese Position heraus (https://www.diakonie-bayern.de/fileadmin/Bilder_Dateien/Diakonie_Bayern/Zum_Umgang_mit_dem_assistierten_Suizid.pdf). In vielen Veröffentlichungen wird aber nicht nur dieses Spannungsfeld aufgezeigt. Es werden hilfreiche und wichtige Differenzierungen vorgenommen, denn die Frage nach dem assistierten Suizid ist nicht mit einem klaren JA oder NEIN zu beantworten. Auch deshalb sei Ihnen die Website empfohlen.

In Orientierungsdebatten hat der Deutsche Bundestag bislang verschiedene Optionen zur Umsetzung dieser Aufgabe kontrovers diskutiert – teils mit Voten für eine gesetzgeberische Liberalisierung der Möglichkeiten einer Inanspruchnahme der Beihilfe zum Suizid, teils mit Forderungen nach ei-

ner stärkeren Gewichtung des Lebensschutzes und der regulatorischen Einschränkung von Suizid-Assistenzangeboten. Derzeit ist nicht absehbar, welche gesetzgeberischen Maßnahmen als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von einer Mehrheit der Bundestagsabgeordneten beschlossen werden.

Zugleich hat sich eine intensive gesellschaftliche Diskussion der Thematik entzündet, die sich einerseits mit der Begründung des Urteils und andererseits mit den Fragen der praktischen Umsetzung in Gesetzgebung und ärztlichem und pflegerischem Handeln befasst.

Auch die christlichen Kirchen beteiligen sich an dieser Diskussion: in Person der Christ:innen, die sich in ihren jeweiligen Berufen und als Bürger:innen in das gesellschaftliche Gespräch einbringen, durch ihre Amtsträger:innen und Expert:innen sowie mit ihren diakonischen Einrichtungen und deren Akteur:innen.

Aktuell gibt es keine klare gesetzliche Regelung zu diesem Thema. Dieser „Freiraum“ wirft eine Reihe gewichtiger ethischer, sozialer, politischer, aber auch ganz praktischer Fragen auf, die derzeit ohne klare staatliche Regulierung beantwortet werden müssen.

Diskussionen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Bayern haben zu folgenden Grundannahmen geführt, die unseres Erachtens für den weiteren Diskurs beachtet werden sollten. Diese Grundannahmen sind ein Zwischen-

bericht aus dem kirchlichen Meinungsbildungsprozess, Stand: Frühjahrssynode 2023.

1. Menschliches Leben verdankt sich der Güte Gottes.

Menschliches Leben verdankt sich der Güte des Schöpfers. Menschen sind von Beginn bis zum Ende Geschöpfe Gottes. Sie erkennen ihre Gottebenbildlichkeit und ihre Würde in dieser für ihr Leben konstitutiven Beziehung zu Gott und in ihrer Geschichte mit Gott. Jedes menschliche Leben ist als verdanktes Leben auch anvertrautes Leben. In dieser Perspektive ist das eigene Leben wie das Leben jedes Menschen eine Gabe. Solches Leben bewährt sich in der Aufgabe, es aus der Gottesbeziehung heraus zu gestalten. Die Gestaltungsmöglichkeiten zu Beginn und zum Ende des Lebens haben sich – nicht zuletzt durch die Medizintechnik – enorm vergrößert und legen dem Einzelnen wie der Gesellschaft eine erhöhte Verantwortung auf. Hierin bleiben Christ:innen in all ihrem Tun und Unterlassen auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit angewiesen.

2. Menschliches Leben ist zur Freiheit berufenes Leben.

Im Glauben an Christus und in seiner Nachfolge ist uns bewusst: Die Gabe des menschlichen Lebens ist mit dem Ruf zur Freiheit in Verantwortung verbunden. Zum Leben gehört wesentlich die Freiheit, sich ins Verhältnis zu setzen: zu sich selbst, zum Mitmenschen, zur Mitwelt und zu Gott. Im Kern zielt diese Freiheit darauf, die Beziehungen ver-

antwortungsvoll zu gestalten und in ihnen die Lebensfreundlichkeit Gottes erkennbar werden zu lassen. Wir wissen aber auch, dass Menschen ihre Freiheit verfehlen und missbrauchen können. Sie ist stets gefährdete Freiheit. Umso entschiedener setzt die christliche Existenz auf die durch die Beziehung zu Gott eröffneten Möglichkeiten der Buße und der dankbaren Annahme erneuerter Freiheit. Das betrifft auch die Mitgestaltung der öffentlichen Ordnung, in der die Selbstbestimmung des Einzelnen ein zentrales Gut darstellt.

3. Menschliches Leben ist individuelles Leben in Beziehung.

Im christlichen Verständnis des Menschen sind Individualität und Sozialität zum Menschsein konstitutiv. Zur Würde des als Ebenbild Gottes verstandenen Menschen gehört die wechselseitige Achtung der Selbstbestimmung der Einzelnen. Dies umfasst immer zugleich die Individualität wie die Sozialität der Einzelnen. Verbunden sind sie im Begriff der Person: Personsein ist im christlichen Horizont sowohl als individuelles Gabe und Aufgabe als auch in Beziehung auf das Mitsein mit anderen und mit Gott als soziale Gabe und Aufgabe zu verstehen. Weil die individuelle und die soziale Dimension des Personseins nicht voneinander zu trennen sind, tangiert selbstbestimmtes Leben und Sterben niemals nur jene, die über sich selbst bestimmen, sondern immer auch andere, die mittelbar von solchen Entscheidungen betroffen sind. Aus christlicher Sicht steht deshalb bei der Diskussion um den assistierten Suizid nicht die Frage

im Vordergrund, wie Gelegenheiten, das Leben selbstbestimmt zu beenden, geschaffen werden können. Vielmehr sollte es darum gehen, nach Möglichkeiten zu suchen, in jeder Lebensphase beziehungsreich und wertschätzend zu leben. Das beinhaltet den Respekt vor der je persönlichen Freiheit und deshalb auch die Bereitschaft in Beziehung zu bleiben trotz ggf. unterschiedlicher Einstellungen zum erstrebten Suizid.

4. Menschliches Leben ist begrenzt und kennt Leid und Schmerz.

Kein Mensch ist je völlig unabhängig von anderen Menschen. In christlicher Perspektive ist diese Bezogenheit weder zu beklagen noch zu idealisieren. Sie verbindet Menschen auch in Leid und Schmerz, was einerseits Stütze und Trost, andererseits aber auch Belastung und Bedrohung sein kann. Wo immer Leid und Schmerzen Menschen betreffen, sollten sie nicht in Abgrenzung und Isolation führen. Vielmehr muss es darum gehen zu klären, wo und wie sie gelindert werden können und wo sie gemeinsam getragen werden können. Wo Leid und Schmerz so schwer wiegen, dass sie einem Menschen alle Lebenskraft und Perspektive nehmen, wo in der letzten Lebensphase allein der Tod als Befreiung von ihnen erwartet wird, da hören Christ:innen nicht auf, seelsorglich zu begleiten. Diese Begleitung beinhaltet auch die Erkundung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten, wie z. B. die Vermittlung von therapeutischem, ärztlichem Beistand. Zur Begleitung kann – in der Verantwortung des Einzelnen – auch die Seelsorge im Prozess des Erwä-

gens und der Durchführung eines assistierten Suizids gehören.

5. Menschliches Leben ist zu schützen.

Für den christlichen Glauben ist die Achtung des menschlichen Lebens von herausragender Bedeutung. Dem soll ein umfassendes präventives Schutzkonzept (Suizidprävention) entsprechen. Ein solches Schutzkonzept ist komplexer zu verstehen zu der vom BVerfG geforderten Achtung der Freiheit im Sinne der Selbstbestimmung zum assistierten Suizid. Verschiedene Überlegungen und Vorschläge dazu wurden und werden im Bereich von Kirche und Diakonie entwickelt. Unbenommen der spezifischen Ausgestaltung muss es darum gehen, als Kirche und Diakonie an einem gesellschaftlichen Klima mitzuwirken, in dem alles Mögliche getan wird, „um eine Situation zu vermeiden, bei der aufgrund einer Erkrankung oder einer anderen Notsituation (vermeintlich) kein anderer Ausweg als die Selbsttötung bleibt.“ („Selbstbestimmung und Lebensschutz: Ambivalenzen im Umgang mit assistiertem Suizid. Ein Diskussionspapier der Diakonie Deutschland, 2020, S. 7). Mit Nachdruck weisen wir darauf hin: Die Humanität unseres Gemeinwesens ist daran zu messen, dass niemand meint, das eigene Leben beenden zu müssen aufgrund der Angst, nicht angemessen behandelt und versorgt zu werden oder Angehörige in ihren Lebensmöglichkeiten zu beeinträchtigen. Die Humanität unseres Gemeinwesens ist daran zu messen, dass niemand sich zum Suizid genötigt sieht, weil er oder sie alleine gelassen wird und keine Unterstützung,